

Von: Sebastian Kraft <sebastian.kraft@im.landsh.de>
Gesendet: 11.08.2025 11:20
An: "bauleitplanung" <bauleitplanung@amt-marne-nordsee.de>
Cc: "Hannes Lyko" <hannes.lyko@dithmarschen.de>
Betreff: Volsemenhusen, Erstaufstellung FNP
Anlagen: Lapla Stlgn 2025-08-11.pdf
Wichtigkeit: Normal

Sehr geehrte Damen und Herren,

angehängt übersende ich die landesplanerische Stellungnahme inklusive der Stellungnahme des Referats 52 für Städtebau und Ortsplanung zum o. g. Verfahren.

Mit freundlichen Grüßen
Sebastian Kraft



Ministerium für Inneres,
Kommunales,
Wohnen und Sport
des Landes Schleswig-Holstein

Referat 62
Regionalentwicklung und Regionalplanung
IV 624

Düsternbrooker Weg 92
24105 Kiel

Telefon: +49 431/988 – 3341
Fax: +49 431/988 - 614 – 3341
sebastian.kraft@im.landsh.de
www.schleswig-holstein.de

Über dieses E-Mail-Postfach kein Zugang für elektronisch signierte oder verschlüsselte Dokumente.

Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport |
Postfach 7125 | 24171 Kiel

Amtsvorsteher des Amts Marne-
Nordsee
Für die Gemeinde Volsemenhusen
Alter Kirchhof 4-5
25709 Marne

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: 12.06.2025
Mein Zeichen: IV 624
Meine Nachricht vom: /

Sebastian Kraft
sebastian.kraft@im.landsh.de
Telefon: +49 431 988 - 3341

nur per Mail an: bauleitplanung@amt-marne-nordsee.de

11.08.2025

nachrichtlich:

Landrat des Kreises Dithmarschen
FD Bau, Naturschutz und Regionalentwicklung
Stettiner Straße 30
25746 Heide

nur per Mail an: hannes.lyko@dithmarschen.de

Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport
Referat IV 52 (Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht)
im Hause

Ziele, Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung nach § 11 Abs. 2 Landesplanungsgesetz (LaplaG) i.d.F. vom 27. Januar 2014 (GVObI. Schl.-H. S. 8), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 2024 (GVObI. Schl.-H. S. 405);

- **Erstaufstellung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Volsemenhusen**
- **frühzeitige Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB**
- **Stellungnahme des Kreises Dithmarschen vom 09.07.2025**

Mit Schreiben vom 12.06.2025 wird über die o. g. Planung der Gemeinde Volsemenhusen informiert. Wesentliches Planungsziel ist die Schaffung der planungsrechtlichen

Voraussetzungen für die langfristige Sicherung und bauliche Entwicklung der Gemeinde. Dafür ist die Überplanung des gesamten Gemeindegebiets vorgesehen.

Zu dem Planungsvorhaben der Gemeinde Volsemenhusen wird auf der Grundlage der vorgelegten Planunterlagen aus landes- und regionalplanerischer Sicht wie folgt Stellung genommen:

Die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus der am 17.12.2021 in Kraft getretenen Landesverordnung über den Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021 vom 25.11.2021 (LEP-VO 2021, GVOBl. Schl.-H. S. 1409), geändert durch die Verordnung vom 5. Februar 2025 (GVOBl. Schl.-H., 2025/28), dem Regionalplan für den Planungsraum IV (RPI IV; Amtsblatt Schl.-H. 2005 Seite 295) sowie dem 2. Entwurf der Neuaufstellung des Regionalplans für den Planungsraum III (Amtsbl. Schl.-H. 2025/152).

Zur Überplanung der Hauptortslage befindet sich bereits der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 2 im laufenden Verfahren. Dazu hat sich die Landesplanung zuletzt im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung mit Stellungnahme vom 02.04.2025 geäußert. Um Wiederholungen an dieser Stelle zu vermeiden, verweise ich im Hinblick auf diesen Teil der Planung auf die Inhalte der genannten Stellungnahme.

SO – Freiflächen-Photovoltaikanlagen (PV-FFA), 5 Teilflächen

Die Entwicklung von raumbedeutsamen Solar-Freiflächenanlagen gemäß Kap. 4.5.2 Abs. 2 LEP-VO 2021 soll möglichst freiraumschonend sowie raum- und landschaftsverträglich erfolgen. Um eine Zersiedelung der Landschaft zu vermeiden sollen derartige raumbedeutsame Anlagen vorrangig auf vorbelastete Bereiche ausgerichtet werden, wie bspw. auf bereits versiegelte Flächen, Konversionsflächen, Flächen entlang von Straßen mit übergeordneter Bedeutung und Schienenwegen oder vorbelasteten Flächen oder Gebiete, die aufgrund vorhandener Infrastrukturen ein eingeschränktes Freiraumpotenzial aufweisen.

Nach Kap. 4.5.2 Abs. 3 LEP-VO 2021 soll die Inanspruchnahme von bisher unbelasteten Landschaftsteilen vermieden werden. Bei der Entwicklung von Solar-Freiflächenanlagen sollen längere bandartige Strukturen (über 1000 m) auch unter Einbeziehung benachbarter Anlagen vermieden werden. Ansonsten sollen ausreichend große Landschaftsfenster zu weiteren Anlagen bewusst freigehalten werden, um räumliche Überlastungen durch zu große Agglomerationen von PV-FFA zu vermeiden.

Der vorgelegten Bauleitplanung liegt ein Standortkonzept zu Grunde, welches das gesamte Gemeindegebiet betrachtet und die Flächen hinsichtlich ihrer Eignung bewertet. Das Konzept liegt den Unterlagen zwar nicht bei, aber es werden die wesentlichen Inhalte in der Begründung wiedergegeben. Die untersuchten Flächen wurden in verschiedene Kategorien eingestuft, um geeignete Standorte für die geplante Entwicklung identifizieren zu können. Dies stellt eine geeignete vorbereitende Grundlage für die Standortfindung des geplanten Vorhabens im Rahmen der Bauleitplanung dar.

Im Rahmen der jeweils konkreten Bauleitplanung ist eine Abwägung verschiedener geeigneter Flächen untereinander und gegeneinander vorzunehmen, um die getroffene Standortwahl schlüssig begründen zu können. Da die Inanspruchnahme von bisher

unbelasteten Landschaftsteilen vermieden werden soll, ist dem Aspekt der Vorbelastung der Landschaft ein besonderes Gewicht beizumessen.

In der Begründung wird zwar beschrieben, dass die Gemeindevertretung sich zugunsten mehrerer Flächen ausgesprochen hat, jedoch ist nicht nachzuvollziehen aus welchen Gründen diese Flächen anderen betrachteten Flächen vorgezogen wurden. Zudem liegen die Flächen verstreut über das gesamte Gemeindegebiet, wodurch verschiedene Landschaftsräume beeinträchtigt werden. Hier sollte eine kompakte Bündelung der Anlagen an einem Standort geprüft werden, um die Auswirkungen auf den Landschaftsraum zu minimieren. Insgesamt sind die Standortbegründungen der Flächen noch nicht ausreichend dargelegt, um die jeweilige Standortwahl nachvollziehen zu können. Die Planung sollte dahingehend überarbeitet werden.

Es wird zugleich festgestellt, dass keine Ausschlussgebiete gem. Kap. 4.5.2 Abs. 3 LEP-VO 2021 betroffen sind.

Ich weise darauf hin, dass gemäß Kap. 4.5.2 Abs. 4 LEP-VO 2021 Planungen zu PV-FFA möglichst gemeindegrenzenübergreifend abgestimmt werden sollen, um räumliche Überlastungen durch zu große Agglomerationen von PPV-Freiflächenanlagen zu vermeiden. Die entsprechenden Abstimmungen sollten anschließend in der Begründung dokumentiert werden.

SO – Rechenzentrum (RZ), rd. 14,3 ha

Grundsätzlich können gem. Kap. 3.7 Abs. 1 LEP-VO 2021 alle Gemeinden unter Beachtung ökologischer und landschaftlicher Gegebenheiten eine bedarfsgerechte Flächenvorsorge für die Erweiterung ortsansässiger Betriebe sowie die Ansiedlung ortsangemessener Betriebe treffen.

Die angestrebte Planung mit einem Umfang von rd. 14,3 ha geht deutlich über den örtlichen Bedarf hinaus, sodass eine Umsetzung eines solchen Vorhabens welches gem. Kap. 3.7 Abs. 2 LEP-VO vorrangig in den Schwerpunkten umzusetzen ist (Ziel der Raumordnung) hier im Widerspruch zu den Zielen der Raumordnung steht.

Grundsätzlich ist gem. Kap. 3.9 Abs. 2 LEP-VO 2021 darauf zu achten, dass neue Bauflächen nur in guter räumlicher und verkehrsmäßiger Anbindung an vorhandene, im baulichen Zusammenhang bebaute, tragfähige und zukunftssträchtige Ortsteile und in Form behutsamer Siedlungsabrundungen ausgewiesen werden. Diesem Grundsatz der Raumordnung widerspricht die angestrebte Planung.

Flächen für Versorgungsanlagen – Batteriespeicheranlage, rd. 4,2 und 13,3 ha

Im Zusammenhang mit dem vorliegenden Bauleitplanverfahren verweise ich einmal grundsätzlich auf Kap. 4.5 Abs. 1 LEP-VO 2021, wonach die Umsetzung der Energiewende u. a. einer zukunftsfähigen Energiespeicherinfrastruktur bedarf. Es soll gem. Kap. 4.5 Abs. 6 LEP-VO 2021 u. a. die Möglichkeit der Nutzung von Energiespeichern zur Verbesserung des Energienutzungsgrades und im Interesse der Umwelt und des Klimaschutzes ausgeschöpft werden. Zudem soll gem. Kap. 4.5.4 Abs. 1 LEP-VO 2021 der Ausbau kurzfristig verfügbarer Speicherkapazitäten und saisonaler Energiespeicher dazu beitragen, Erneuerbare Energien bedarfsgerecht zur Verfügung zu

stellen.

Diesen Grundsätzen des Landesentwicklungsplans entspricht die angestrebte Planung.

Zudem verweise ich darauf, dass Batteriespeicher prinzipiell als gewerbliche Betriebe anzusehen sind. Damit greifen auch die Regelungen des Kapitels 3.7 LEP-VO 2021, wonach größere Gewerbeflächenentwicklungen, die über den örtlichen Bedarf hinausgehen, vorrangig in den Siedlungsschwerpunkten auszuweisen sind (vgl. Abs. 1 und 2). Dem widerspricht eine gewerbliche Flächenentwicklung von rd. 17,5 ha in der nicht zentralörtlich-eingestuften Gemeinde Volsemenhusen (Ziel der Raumordnung).

SO – Winkraftanlagen (Wind)

Mit den Sondergebieten für die Windenergienutzung erfolgt eine nachrichtliche Übernahme der Vorranggebiete Windenergie aus der Teilfortschreibung des Regionalplans III (Windenergie an Land). Die Abgrenzung stimmt überein. Hinsichtlich der Gebietskategorie „Sondergebiet“ verweise ich auf die Stellungnahme des Kreises. An zwei Stellen (im NW und südlich des Rösthuser Fleets) ist laut Planzeichnung eine Doppelnutzung PV und Windenergie geplant. Für diese Bereiche gebe ich folgende Hinweise:

Grundsätzlich kann eine Gemeinde auch innerhalb eines Vorranggebietes für die Windenergienutzung städtebauliche Festsetzungen durch eine Bauleitplanung treffen. Diese dürfen aber nicht dazu führen, dass die Errichtung von Windkraftanlagen (WKA) überhaupt unwirtschaftlich wird oder der Windenergienutzung nicht substantiell Raum verschafft wird. Bauleitpläne, die eine faktische Verhinderungsplanung bewirken, sind rechtlich nicht zulässig, weil sie den Zielen der Raumordnung widersprechen. Vor diesem Hintergrund muss die Errichtung von Solar-Freiflächenanlagen planungsrechtlich so ausgestaltet sein, dass der Vorrang der Windenergienutzung bestehen bleibt und für Solar-Freiflächenanlagen geschaffene Baurechte bei der Errichtung von WKA zurückgenommen werden können. Insofern bedarf es rechtsicherer und durchsetzbarer Festsetzungen, die die Windenergienutzung zukünftig weiterhin in diesen Vorranggebieten ohne Einschränkungen gewährleistet. Insbesondere ist dabei verbindlich in den textlichen Festsetzungen zu regeln, wie innerhalb des Vorranggebietes Windenergie errichtete Solar-Freiflächenanlagen im Falle der weiteren Errichtung oder des Repowerings von Windkraftanlagen zurückgebaut werden. Dabei ist der entsprechende Zeitpunkt bzw. ein Ereignis klar zu definieren. Dabei könnte auf das Vorliegen einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung abgestellt werden. Hierbei kann sich beispielsweise an § 9 Abs. 2 BauGB orientiert werden. Ergänzend zu den zwingend erforderlichen textlichen Festsetzungen sollten weitergehende Konkretisierungen über einen Vertrag getroffen werden. Im Vertrag sollte der Genehmigungsinhaber (Wind) verpflichtet werden den Solarpark über die Genehmigungserteilung umgehend zu informieren (Informationspflicht). Darüber hinaus sollte die angemessene Rückbaupflicht konkretisiert werden. Es wird daher dringend empfohlen, einen dreiseitigen Vertrag mit den Vertragspartnern Gemeinde, Vorhabenträger Wind und Vorhabenträger Solar zu schließen. Darüber hinaus könnte es auch sinnvoll sein, die Landeigentümer mit in den Vertrag aufzunehmen. Im Ergebnis ist verbindlich und durchsetzbar sicherzustellen, dass zu jedem Zeitpunkt an jeder Stelle innerhalb des Vorranggebietes Windenergie der

Rückbau von Freiflächenphotovoltaik-Anlagen erfolgen kann, um die Errichtung von Windkraftanlagen zu gewährleisten.

Insgesamt bestehen aus landesplanerischer Sicht **grundsätzliche Bedenken** gegen die Planung und es stehen dieser an verschiedenen Stellen Ziele der Raumordnung entgegen. Die Planung sollte im Hinblick auf die o. g. Aspekte kritisch überprüft und überarbeitet werden. In diesem Zuge verweise ich auch auf die Stellungnahme des Kreises Dithmarschen vom 09.07.2025.

Ich weise ergänzend darauf hin, dass im weiteren Verfahren die jeweiligen Größen der Flächen dargestellt werden sollten.

Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.

Aus Sicht des **Referates für Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht**, werden ergänzend folgende Hinweise gegeben:

- Um die Rechtssicherheit des Plans zu sichern, sollte auf jeden Fall mithilfe einer **Standortalternativenprüfung** in der Begründung erläutert werden, warum sich die Gemeinde für den ausgewählten Standort der hinzukommenden Wohnbaufläche entschieden hat. Darüber hinaus ist eine Standortalternativenprüfung ebenso für die Photovoltaik-Standorte sowie den Standort für das Rechenzentrum sowie die Batteriespeicher notwendig.
- Vorsorglich weise ich darauf hin, dass gem. § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB bei der Aufstellung von Bauleitplänen die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zu berücksichtigen sind. Dabei geht es nicht nur um den Schutz innerhalb der benachbarter Gebäude, sondern auch um einen hinreichenden Freiflächenschutz (Terrassen, Balkone etc.). Hinsichtlich der Lärmemissionen einer Feuerwehr sind ggf. Untersuchungen vorzunehmen und entsprechende Ausführungen in die Begründung aufzunehmen.
- Um den gesetzlichen Anforderungen gerecht zu werden, ist der Umweltbericht entsprechend der Anlage 1 zum BauGB zu erstellen; zu jeder dort genannten Überschrift sollte eine Aussage getroffen werden. Ein nicht nur in unwesentlichen Punkten unvollständiger Umweltbericht ist ein beachtlicher Fehler i. S. des § 214 BauGB und kann zur Unwirksamkeit eines Bauleitplanes führen.
- In der Planzeichnung ist der Bestand von vorhandenen Gebäuden durch graue Darstellung in Anlehnung an die Darstellung in dem "Amtlichen Liegenschaftskataster-Informationssystem" vorgenommen worden. In der Farbe Grau werden i. d. R. Gewerbeflächen oder Industriegebiete zeichnerisch dargestellt (vgl. Anlage zur PlanZV, Ziffer 1.3 ff.). Der Gebäudebestand kann im Hintergrund zu

der Art der baulichen Nutzung (nicht überlagernd), z. B. durch eine Schraffur, dargestellt werden.

gez. Sebastian Kraft